

Grundsätze für die Einrichtung und Bewertung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen (2. Lesung)

Bezug: Vorlage Nr. XXI/123

Der AS beschließt:

1. Der Akademische Senat beschließt die anliegenden „Grundsätze für die Einrichtung und Bewertung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen“.
2. Der AS bittet das Rektorat in Abstimmung mit der die Forschungskommission auf der Grundlage der AS-Beschlüsse unmittelbar mit der Evaluation der bestehenden ZWE's zu beginnen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 3 : 3

Grundsätze für die Einrichtung und Bewertung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen

Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne dieser Grundsätze sind wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb von Fachbereichen unter der Verantwortung des Akademischen Senats. Exzellencluster, Graduiertenschulen oder ähnliche durch externe Finanzierung initiierte Einrichtungen, die gesonderten Vorgaben des Mittelgebers genügen müssen, werden von den nachstehenden Regelungen nicht erfasst.

I Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Existenz einer ZWE ist die Formulierung einer interdisziplinären Aufgabenstellung mit einem gemeinsam zu bearbeitenden Schwerpunktthema. Bei Anträgen auf Einrichtung oder Verlängerung einer ZWE sind deshalb insbesondere nachzuweisen:

- die Beteiligung von Wissenschaftlern mehrerer Disziplinen,
- die Arbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus verschiedenen Fächern an gemeinsamen Publikationen (bzw. Publikationen, die nur im Verbund entstehen können) oder an gemeinsam eingeworbenen Drittmittelprojekten
- Interdisziplinarität bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

2. Eine wissenschaftliche Einrichtung wird nur dann als ZWE vom Akademischen Senat der Universität eingerichtet, wenn ihre Zielsetzungen und Aufgaben fachbereichs- oder institutionsübergreifend sind und

- ihre Realisierung in einer Organisation unter der Verantwortung der beteiligten Fachbereiche nicht möglich ist

oder

- sie von zentraler strategischer Bedeutung für die Universität Bremen ist, z.B. als erforderliche formale organisatorische Einheit eines Wissenschaftsschwerpunktes bzw. als Ausgangspunkt für eine neue Schwerpunktbildung oder als eine wissenschaftliche Einrichtung mit strategischen Querschnittsaufgaben.

II Einrichtung und Verlängerung von ZWEs

1. Vor der endgültigen Einrichtung einer ZWE erfolgt zunächst in der Regel eine vom Akademischen Senat zu beschließende vorläufige Einrichtung für zwei Jahre als Erprobungsphase. Vor Ablauf der zwei Jahre überprüft die Forschungskommission die ZWE. Auf der Grundlage dieser Überprüfung richtet der AS die ZWE ggf. ein.

2. Die Einrichtung der ZWE erfolgt in der Regel zunächst für 7 Jahre. Vor Ablauf der ersten 7 Jahren wird eine Evaluation der Einrichtung unter Federführung der Forschungskommission durchgeführt und das Erreichen der angestrebten Ziele wird nach den unten genannten Kriterien überprüft und bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertungen kann der Akademische Senat die Fortführung der ZWE beschließen.

3. Fortführungen erfolgen in der Regel für 5 Jahre stets auf der Grundlage einer vorangegangenen Bewertung nach den unten genannten Kriterien. Eine Fortführung als ZWE über 12 Jahre hinaus erfordert eine besondere Begründung.

III Kriterien für die Beurteilung von ZWEs

Wesentliches Kriterium ist die nationale / internationale Reputation der Forschungsleistungen der Einrichtung / ZWE. Diese muss belegt werden durch z.B.

- Publikationen in anerkannten referierten Zeitschriften,
- größere gemeinsame Projekte, insbesondere
 - EU-Projekte
 - DFG-Forschergruppen
 - SFBs,
- eine Drittmittelinwerbung, die merklich über dem Bundesdurchschnitt der beteiligten Disziplinen liegt.

Mögliche zusätzliche Kriterien sind:

- Beitrag zu Leitzielen der Universität
- Transferleistungen für Firmen, Behörden oder Organisationen
- Kooperationen mit gesellschaftlichen Interessengruppen

IV Organisation von ZWEs

1. Jede ZWE gibt sich eine Satzung, die insbesondere

- a. einen Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin als verantwortliche(n) Leiter/ Leiterin ,
- b. einen Wissenschaftlichen Beirat zur internen Überprüfung der Qualität der Arbeit, der erreichten Ziele und der weiteren Planung,
- c. geeignete Gremien zur Organisation der gemeinsamen Arbeit

vorsieht.

2. Bereits beim Antrag auf vorläufige Einrichtung durch den Akademischen Senat ist die Satzung vorzulegen. Der Wissenschaftliche Beirat ist erst ab der endgültigen Einrichtung zu berufen.

3. Neben Verfahren zur internen Qualitätssicherung treten externe Evaluationen in festgelegten Abständen. Diese bestehen aus inhaltlich und formal von der Forschungskommission organisierten oder anerkannten externen Evaluationen. Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte können im Rahmen der externen Evaluation nicht als externe Gutachter fungieren.

4. Sofern zu den Aufgaben eines Mitglieds einer ZWE Lehre gehört, erbringt es diese in dem Fachbereich, dem es angehört. Eine Lehrdeputatsreduktion für Leitungsaufgaben der ZWE kann auf Antrag der Einrichtung gewährt werden. Sie kann maximal 50% eines einzelnen professoralen Deputates für die gesamte ZWE betragen. Von der ZWE eingeworbene Drittmittel werden anteilig ebenfalls der Leistungsbilanz der Fachbereiche zugeschrieben, denen die Einwerber angehören. Einen Wissenschaftlichen Geschäftsführer einer ZWE gibt es nur, wenn die ZWE eine entsprechende Größe (i.d.R. mehr als 15 Wissenschaftlich Mitarbeiter) und eine langfristige Perspektive hat.